

**Stellungnahme zum Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung
und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze**

Die Ausführungsverordnung zum Artikel 30 liegt derzeit noch nicht vor. Es ist der Katholischen Erziehergemeinschaft (KEG) daher nicht möglich eine aussagekräftige und inhaltlich umfassende Stellungnahme zu erarbeiten!

Die KEG begrüßt das klare Votum des bayerischen Kabinetts zur Erstellung eines Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Mit Freude haben wir folgende einleitenden Gedanken zur Kenntnis genommen: „Die ersten Lebensjahre sind eine Zeit äußerster Bildsamkeit. Frühe Bildung legt den Grundstock für eine erfolgreiche Schul- und Berufsausbildung und für lebenslanges Lernen. Es ist daher von gesamtgesellschaftlichem Interesse, diese Zeit optimal für die soziale und kognitive Förderung der Kinder zu nutzen.“

Nachfolgende Forderungen der KEG bekräftigen und unterstützen die zitierte Passage des Gesetzes.

Die KEG fordert:

- **Festschreibung des Anstellungsschlüssels von 1 pädagogischen Fach-/Hilfskraftstunde zu 9 Nutzungsstunden von Kindern zur**
 - 1) Durchführung der Anforderungen des Bildungs- und Erziehungsplans
 - 2) Ermöglichung der Arbeit in kleinen Gruppen; denn ausreichend kognitive Förderung kann nur in Kleingruppen erreicht werden
 - 3) Beobachtung und Dokumentation
 - 4) Ermöglichung ausreichender Verfügungszeit für jede pädagogische Fach-/Hilfskraft zur Vor- und Nachbereitung von
 - a) Bildungsangeboten
 - b) Elterngesprächen
 - c) Vernetzungsarbeit
 - d) Gemeinwesenarbeit
 - e) Kooperation mit aufnehmender und abgebender Einrichtung (Krippe, Schule, Hort usw.)
 - f) ...
 - 5) Sicherung und Erweiterung von Qualität

- **Funktionsstelle für die Praxisanleitung.**

- **Aussagen über die Funktionsstelle der Kindertagesstättenleitung.**

- **bayernweite Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan nicht nur auf LeiterInnenebene.**

- **Erhöhung des Gewichtungsfaktors bei Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern von 4,5 auf mindestens 5,5**, um den derzeitigen Standard halten zu können. Mehrfach wurde in der Modellkommission angemahnt, dass der Gewichtungsfaktor erhöht werden muss. Nur so kann die im Gesetzentwurf Artikel 11 und 12 geforderte Integration verbessert werden.

- **Herausnahme der Tagespflege aus dem Bayerischen Gesetz für Kindertageseinrichtungen.**

Eine Aufnahme der Tagespflege im Kontext einer Neufassung des Bayerischen Gesetzes für Kindertageseinrichtungen kommt einer Gleichrangigkeit der Tagespflege mit dem Angebot der Kindertageseinrichtungen gleich („Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen von mindestens 20 Stunden pro Woche.“). Dies ist so nicht gegeben, zumal die Qualifikation der/des Tagesmutter/-vaters nicht geklärt ist und die Aussage „Tagespflegepersonen erfüllen auch die Aufgaben der Bildung und Erziehung und betreuen Kinder nicht nur.“ nicht im Raum stehen gelassen werden kann. Des Weiteren ist nicht definiert, was unter der „persönlichen Geeignetheit“ der Tagespflegeperson zu verstehen ist.

Regelungen zur Qualifikation, Aufsicht und Tätigkeitsbeschreibung für Tagespflegepersonen sollten außerhalb des Kindertagesstättengesetzes getroffen werden.

- **ein ausreichendes Raumangebot**, zum einen für Funktions- und Intensivräume und zum anderen für eine angemessene qm-Zahl pro Kind, auch wenn wegfallende Raumvorgaben als mögliches Entlastungspotential aufgeführt werden. Zum Teil ist Flexibilität richtig und auch notwendig, jedoch muss ein Mindestmaß in diesem Bereich geregelt bleiben.

- **Wir lehnen die klare Tendenz zu einer breiteren kommunalen bzw. kommunal-orientierten Trägerschaft, die keiner Tarifbindung des öffentlichen Dienstes mehr unterliegt, ab.** „...Als kommunale Träger im Sinne dieses Gesetzes gelten auch selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art.89 BayGO), juristische Personen des Privatrechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind bzw. in denen sie einen bestimmenden Einfluss ausüben.“

▶▶▶ Fazit:

Das Gesetz liegt ohne Ausführungsverordnung zum Artikel 30 vor. Es ist daher nicht möglich, eine valide Stellungnahme zum Gesetz abzugeben.

Die KEG ist gerne bereit, nach Vorlage der Ausführungsverordnung zum Artikel 30 eine Stellungnahme zu erarbeiten und weiterhin konstruktiv am Prozess mitzuwirken.

München, den 21. Oktober 2004

Für die Katholische Erziehergemeinschaft in Bayern

Bernhard Buckenleib
Landesvorsitzender